



**Unabhängige
Wählergemeinschaft Wesermarsch**
Fraktion
im Kreistag des Landkreises Wesermarsch
Vors.: Walter Erfmann * Dürerstr. 17 * 26919 Brake
Tel.: 0 44 01 - 23 56 * E-Mail: w.erfmann@web.de
Wahlperiode 2011 / 2016

Landkreis Wesermarsch
Herrn Landrat
Thomas Brückmann
Kreishaus

26919 Brake (Unterw.)

Brake (Unterweser), 30. März 2016

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die in der Trägerschaft des Landkreises Wesermarsch befindlichen allgemein bildenden Schulen des Sekundarbereiches I (Schulbezirkssatzung)

Sehr geehrter Herr Landrat,

für den Sekundarbereich I gilt im Landkreis Wesermarsch gegenwärtig die am 24.03.2014 vom Kreistag beschlossene und durch Beschluss vom 16.03.2015 geänderte Schulbezirkssatzung.

Wir stellen zunächst fest:

1. Nach dem Nieders. Schulgesetz (NSchG) sind Anträge mit dem Begehren, im Einzelfall von den Festlegungen der Schulbezirksgrenzen abweichen zu dürfen, zulässig. In der Praxis mit dem Umgang dieser Anträge sind Probleme und Unzufriedenheiten der betroffenen Erziehungsberechtigten, wenn ihrem Antrag nicht entsprochen wird, mehr oder minder vorprogrammiert. Sie haben das Gefühl, dass ihre Begründung des Antrages keine hinreichende Würdigung erfahren hat und insbesondere an das Wohl ihres Kindes viel zu wenig gedacht worden ist.
2. Im Gegensatz zum Primarbereich sind die Schulträger im **Sekundarbereich I nicht** zur Festlegung von Schulbezirken verpflichtet (§ 63 Abs. 2 Satz 1 NSchG).

Die UW-Kreistagsfraktion empfiehlt und beantragt,

1. das Thema 'Schulbezirkssatzung' für eine Beratung in den nächsten Sitzungen

- > sowohl der Arbeitsgruppe Schulentwicklung
- > als auch des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport

vorzusehen,

2. dass vorbereitend für die Beratungen alle betroffenen Schulen und deren Elternräte, der Kreisschulelternrat und alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach ihren Erfahrungen mit der Schulbezirkssatzung befragt werden und zugleich die Gelegenheit erhalten, Änderungsvorschläge vorzutragen und sich aus ihrer Sicht zur Notwendigkeit einer Schulbezirkssatzung zu äußern,

3. die Klärung der Grundsatzfrage, ob es künftig überhaupt noch eine Schulbezirkssatzung geben soll (bzw. muss) und gegebenenfalls, welche Gründe dafür sprechen,

Nicht uninteressant dürfte sein, im Wege einer Umfrage bei einigen anderen Landkreisen zu erfragen, ob es dort eine Schulbezirkssatzung gibt.

4. inhaltlich in der Schulbezirkssatzung, wenn es sie auch weiterhin geben soll,

- a) den Satz 2 der aktuell gültigen Fassung betr. den Schulbezirk des Gymnasiums Brake

“Die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Berne können das Gymnasium in Brake besuchen“

wie folgt zu ergänzen und neu zu fassen:

“Die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen Berne und Rodenkirchen können das Gymnasium in Brake besuchen.“

- b) gegebenenfalls auch weitere Änderungen und / oder Ergänzungen aus den Ergebnissen der Befragungen nach Ziff. 2 vorzunehmen.

Zusätzlich bitten wir um eine Information, welche Auswirkungen es für die Schülerbeförderung gibt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler

- a) mit Ausnahmegenehmigung eine andere als die nach der Schulbezirkssatzung vorgesehene Schule besucht,**
- b) ohne Vorhandensein einer Schulbezirkssatzung die Schule frei wählen kann,**
- c) statt eine Schule in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft eine Privatschule besucht.**

Begründung zu Ziff. 4 Buchst. a):

Der Ortsteil Sürwürden im Süden der Gemeinde Stadland ist Bestandteil des Schulbezirks der Grundschule Rodenkirchen. Wegen der Nähe zum Standort des Braker Gymnasiums halten wir es für angemessen, dass Erziehungsberechtigte nicht den bürokratischen Weg des Ausnahmeantrages gehen müssen, sondern für ihr Kind die Chance bekommen, auch **antrags- und genehmigungsunabhängig** das Gymnasium Brake wählen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Walter Erfmann